jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/3/3 3Ob175/31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1931

Norm

ZPO §85 Abs2

Rechtssatz

Wird die zur Formverbesserung zurückgestellte Berufung trotz Aufforderung nicht wieder vorgelegt, so ist die neue, zwar innerhalb der Verbesserungsfirst, aber nach Ablauf der Berufungsfirst nun eingebrachte Berufung als verspätet zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 175/31
  Entscheidungstext OGH 03.03.1931 3 Ob 175/31
  Veröff: SZ 13/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0036448

Dokumentnummer

JJR_19310303_OGH0002_0030OB00175_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at